

Betrieb des Badi-Restaurants ausserhalb der Schwimmbad-Öffnungszeiten: Besteht ein Haftungsrisiko?

Speziell in den Sommermonaten sind Plätze in Restaurants und Bars direkt an einem Gewässer auch noch spätabends sehr gefragt und beliebt. So kann sich für ein Seebad die naheliegende Frage stellen, ob das eigene Badi-Restaurant auch nach Ende des Badebetriebs oder bei schlechtem Wetter geöffnet bleiben kann. Aus rechtlicher Sicht stellt sich die Frage nach möglichen Haftungsrisiken, gerade wenn Schwimmbecken oder Badebereiche auch nach Betriebsschluss vom Restaurantbereich aus noch zugänglich sind.

TEXT: DR. RAINER WEY

Um die möglichen Haftungsrisiken und die notwendigen Vorkehrungen darzustellen, wird beispielhaft von folgender Ausgangslage ausgegangen: Ein Seebad möchte in den Monaten Mai bis September auch nach Ende des Badebetriebs (20 Uhr) das eigene Restaurant am See bis 22 Uhr weiterbetreiben. Des Weiteren möchte man sich die Option offenhalten, das Restaurant bei schlechtem Wetter zu öffnen, auch wenn kein Badebetrieb stattfindet. Die Anlage des Seebades ist mit einem Zaun abgeschlossen und kann somit nur über den Eingangsbereich (mit Kasse) betreten werden. Neben dem Seezugang verfügt das Seebad auch über ein Schwimmbecken und einen Kinderspielplatz. Nach Ende des Badebetriebs (oder wenn gar keiner stattfindet) soll die Anlage über den Eingangsbereich ohne Bezahlung eines Eintrittspreises zugänglich bleiben. Geöffnet sind dabei jedoch bloss das Badi-Restaurant, die WC-Anlagen und der Kinderspielplatz. Kann das Seebad in solchen Situationen auf eine Wasseraufsicht verzichten, auch wenn die Schwimmbecken und der See grundsätzlich weiterhin zugänglich sind und nicht komplett abgesperrt werden können?

Was sind die möglichen Haftungsgrundlagen?

Es kommen grundsätzlich eine Haftung aus Vertrag, eine ausservertragliche Haftung und eine Haftung aus berechtigtem Vertrauen (sogenannte Vertrauenshaftung) in Betracht. Als Betreiber eines Restaurants gehen sie mit den Gästen, die sie bewirten, einen Vertrag ein. Es entsteht somit eine vertragliche Bindung, auch wenn die Gäste keinen Eintritt zur Anlage des Seebades bezahlen. Daraus entstehen Rechte und Pflichten für beide Vertragsparteien. Im ausservertraglichen Bereich ist vor allem an die Haftung des Werkeigentümers einer Badeanstalt (inklusive Restaurant) zu denken (Art. 58 OR).

Vollständige Schliessung des Badebetriebs

Gemäss der Norm des VHF über die Aufsicht in öffentlichen Bädern wird bei der Aufsicht in Badeanstalten zwischen



Dr. Rainer Wey, LL.M. Chicago

Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt SAV Erbrecht und Partner bei Tschümperlin Löttscher Schwarz AG in Luzern. Er ist langjähriger Kenner der Bäderbranche.

Betriebs- und Wasseraufsicht unterschieden (Art. 6 VHF Norm). Die Betriebsaufsicht umfasst die Aufsicht über die Bauten sowie die technischen Anlagen und Einrichtungen des Bads (Art. 7 VHF Norm). Die Wasseraufsicht beinhaltet wiederum die Beobachtung des Badebetriebs, das Ergreifen von Massnahmen zur Unfallprävention sowie Rettung und Hilfeleistung bei Notfällen (Art. 10 VHF Norm).

Grundsätzlich ist immer eine Wasseraufsicht während des «Betriebs der Anlage» sicherzustellen (Art. 16 VHF Norm zur Aufsicht). Der Verzicht auf eine Wasseraufsicht ist nur gestattet, wenn eine Mehrzahl strenger Kriterien erfüllt sind (Art. 21 VHF Norm zur Aufsicht). Dieser Verzicht auf eine Wasseraufsicht bezieht sich aber auf eine Situation, in welcher die Badeanlagen geöffnet sind und betrieben werden. Wenn das Seebad den Badebetrieb komplett eingestellt hat, muss somit grundsätzlich auch keine «umfassende» Wasseraufsicht mehr bereitgestellt werden. Gewisse Pflichten bleiben aber für das Personal des Restaurants bestehen, da sich die Restaurantgäste immer noch in einer Badeanlage befinden und die Badebereiche zugänglich bleiben (dazu unten mehr).

Auf eine «umfassende» Wasseraufsicht kann aber ausdrücklich erst dann verzichtet werden, wenn alle Badegäste das Wasser verlassen haben und allgemein beispielsweise durch Lautsprecherdurchsagen auf die Schliessung des Badebetriebs aufmerksam gemacht wurde. Dies kann unter Umständen länger als bis 20 Uhr dauern. Um das Haftungsrisiko zu minimieren, sollten die Gäste, die sich nun noch in der Anlage befinden, darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie sich zum Restaurant beziehungsweise zu den noch geöffneten Bereichen zu begeben haben. Alle Gäste, auch jene, welche die Anlage nach Ende des Badebetriebs betreten, sollten mittels gut sichtbarer Tafeln in Wort und durch Piktogramme auf die fehlende Wasseraufsicht hingewiesen werden. Diese Tafeln müssen im Eingangsbereich, im Restaurant, aber vor allem unübersehbar im Badebereich (vor Schwimmbecken und beim Seezugang) aufgestellt werden. Zu beachten ist des Weiteren, dass die Mitarbeiter des Restaurants weiterhin eine Aufsichtspflicht in Bezug auf die Badeanlagen haben. Sollten sich Gäste nach Ende des Badebetriebs ins Wasser begeben, haben die Mitarbeitenden strikt zu intervenieren. Von ent-

scheidender Bedeutung ist, dass die «umfassende» Wasseraufsicht nur dann beendet werden kann, wenn der Schwimmbereich (See und Schwimmbecken) der Anlage komplett geleert und augenscheinlich (bspw. mittels Tafeln) geschlossen ist.

Haftungsrisiken für ein Badi-Restaurant

Ist eine vollständige Schliessung des Badebetriebs gewährleistet, richtet sich der Blick auf die Haftungsrisiken des Betriebs eines Restaurants in unmittelbarer Nähe zu einem See beziehungsweise in einer geschlossenen Badeanlage. An dieser Stelle ist auf den geltenden Grundsatz des allgemeinen Gefahrensatzes hinzuweisen: Wer einen gefährlichen Zustand schafft, hat alles Zumutbare vorzukehren, um allfälligen Schaden zu verhindern. Da man sich letztlich immer noch in einer Badeanlage befindet – auch wenn diese geschlossen ist –, bestehen weiterhin gewisse Pflichten aus der Betriebsaufsicht (Art. 7 VHF Norm) und gewissen Teilbereichen der Wasseraufsicht (Prävention sowie Rettung und Hilfeleistung bei Notfällen; Art. 10 VHF Norm). Bei einem Badi-Restaurant in unmittelbarer Nähe zu einem See oder einem Wasserbecken sind dahingehend Massnahmen zu treffen, dass Stürze ins Wasser möglichst verhindert werden können oder dass es Kindern erschwert wird, unbeaufsichtigt ins Wasser zu gelangen. Wie bereits erwähnt, besteht eine erhöhte Aufsichtspflicht des Personals über den Wasserbereich. Zudem sind geeignete Notfallpläne zu erstellen betreffend allfällige Seerettungen und sonstige Notfälle. Diese Massnahmen sollten in einem Seebad aber sowieso bereits umgesetzt sein. Diese Aufsichtspflichten würden wohl nur dann entfallen, wenn die Badebereiche komplett abgesperrt werden könnten und somit vom Restaurant aus (physisch) nicht mehr zugänglich wären.

Bis auf diese gemilderten Aufsichtspflichten (über das Wasser und die Badeanlage an sich) stellen sich keine weitergehenden Haftungsrisiken als jene, welche auch bei einem Restaurant ohne Nähe zum Wasser üblich sind.

Der Risikofaktor Kinderspielplatz

Da das Seebad aus unserem Beispiel auch über einen Kinderspielplatz verfügt, stellen sich weitere Haftungsrisiken. Soll dieser nach Ende des Badebetriebs für die Gäste des Restaurants offen bleiben, ist sicherzustellen, dass er von jeglichem Wasserzugang (See und Schwimmbecken) abgetrennt ist und Absperrungen bestehen. Ein Kind von Restaurantbesuchern, welches auf dem Spielplatz spielt, sollte nicht ungehindert und unbeaufsichtigt zum See oder ans Schwimmbecken gelangen können, wenn diese Bereiche nicht speziell beaufsichtigt sind. Sollte es dabei zu einem Unfall kommen, ist es denkbar, dass dem Anlagebetreiber vorgeworfen wird, dass die Sicherheit der Kinder nicht genügend gewährleistet gewesen sei, weil ein freier Zugang ab dem Spielplatz zum See bestanden habe. In einer solchen Konstellation sind weitere Überlegungen anzustellen und die gebotenen Schutzmassnahmen zu treffen. Da hier eine vertragliche Haftung ins Spiel kommen würde (Vertrag mit Restaurant), wäre mit einer strengeren Haftung des Betreibers zu rechnen, als wenn bloss eine ausservertragliche Haftung im Raum stehen würde.

Weitere allgemeine Hinweise

Es ist zu jeder Zeit sicherzustellen, dass die gesamte Anlage in gebrauchstauglichem Zustand ist, damit sie mög-

Für eilige Leser

Haben Sie vor, in Ihrer Badeanstalt das eigene Restaurant auch nach Beendigung des Badebetriebes offen zu halten, ohne dass eine Wasseraufsicht vor Ort sein muss? Dann sollten Sie die folgenden Grundsätze beachten, um das eigene Haftungsrisiko möglichst klein zu halten:

- Komplette Schliessung der Schwimmbereiche (Seezugang, Schwimmbecken usw.)
- Hinweistafeln zur fehlenden Wasseraufsicht und zu dem geschlossenen Badebereich
- Strikte Durchsetzung des Badeverbots
- Schulung des Restaurantpersonals in Bezug auf dessen Aufsichtspflichten über den Badebereich, auch wenn dieser geschlossen ist (Seerettungen, Nothilfe etc.)
- Wenn möglich und verhältnismässig: Absperrung zwischen Bade- und Restaurantbereich.

lichst gefahrlos benutzt werden kann (Betriebsaufsichtspflicht). Somit verhindern Sie eine allfällige Werkzeigentümerhaftung bei einem Unfall, da ausgeschlossen werden kann, dass dieser auf Mängel an der Badeanlage zurückzuführen ist.

Auch Inhaber eines Saisonabonnements haben sich an die Betriebszeiten des Seebades zu halten. Ist der Badebetrieb geschlossen, aber der Restaurantbetrieb offen, dürfen auch diese den Badebereich der Anlage nicht betreten, geschweige denn baden.

Wenn die Möglichkeit besteht, die Badebereiche mit verhältnismässigem Aufwand abzusperren und somit physisch unzugänglich zu machen, sollte dies getan werden. Damit reduzieren Sie das Haftungsrisiko auf ein Minimum.

Fazit

Möchte eine Badeanstalt nach Schliessung des Badebetriebs das eigene Badi-Restaurant noch offen halten, ist das Haftungsrisiko – zum Beispiel für einen Badeunfall während dieser Zeit ohne «umfassende» Wasseraufsicht – als gering einzuschätzen. Dafür muss der Badebereich aber komplett geschlossen und müssen die Gäste mittels Durchsagen sowie Hinweistafeln auf die fehlende Wasseraufsicht und den geschlossenen Badebetrieb aufmerksam gemacht werden. Den Mitarbeitenden des Restaurants obliegen aber auch nach Schliessung des Badebetriebs noch gewisse reduzierte Aufsichtspflichten über die Badebereiche (Schwimmbecken und Seezugang), sollten diese noch zugänglich sein. Das Badeverbot ist strikt durchzusetzen. Allfällige weitere Massnahmen zum Schutz der Gäste sind im Restaurantbereich und vor allem bei Kinderspielplätzen in der Nähe zum Wasser zu prüfen. Ansonsten richten sich die Haftungsrisiken und sonstigen Massnahmen zur Gefahrenabwehr nach den Grundsätzen, wie sie auch für ein normales Restaurant gelten. ■